Pflegschaftsgerichtliche Genehmigung fÃ¼r gesellschaftsrechtliche MaÃ?nahmen

Description

Date Created
10.02.2022
Meta Fields
Inhalt : Eine relativ kurze OGH-Entscheidung aus dem Jahr 2021 (14. 9. 2021, 6 Ob 159/21g) hatte einen Fall zum Gegenstand, der die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung zweier Gesellschaften mit beschrÃ¤nkter Haftung betraf: Die (fÃ¼r alle in Â§ 269 Abs 1 Z 1â??8 ABGB genannten Vertretungsbereiche zustÃ¤ndige) Erwachsenenvertreterin eines in intensivmedizinischer Behandlung befindlichen GmbH-Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers **beantragte die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung mehrerer RechtsgeschÃ¤fte**, nÃ¤mlich:

- einer Ã?nderungsvereinbarung zum bestehenden Syndikatsvertrag,
- einer Ã?nderung des Gesellschaftsvertrags
- und von Stimmabgaben fÃ¼r den Betroffenen zur Ã?nderung der GesellschaftsvertrÃ¤ge sowie zur Beschlussfassung Ã¼ber die Ã?nderung der Zeichnungsbefugnisse eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers in den beiden Gesellschaften.

Das Erstgericht wies die AntrÃ¤ge ab, das Rekursgericht bestÃ¤tigte die Entscheidung. Das Rekursgericht fÃ¼hrte aus, dass die Beurteilung, ob ein GeschÃ¤ft des auÃ?erordentlichen Wirtschaftsbetriebs vorliegt, eine Einzelfallbeurteilung erfordert. Es sei auf das wirtschaftliche Risiko und darauf abzustellen, ob es sich um eine vorlÃ¤ufige oder endgÃ¼ltige MaÃ?nahme handelt (und auf deren Dauer). In concreto gehÃ¶rten die **MaÃ?nahmen, die darauf abzielten, die Gesamtvertretungsbefugnis der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer zugunsten einer Einzelvertretungsbefugnis des einzigen handlungsfÃ¤higen Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers aufzugeben**, zum auÃ?erordentlichen Wirtschaftsbetrieb und lÃ¤gen diese nicht im Interesse des Betroffenen. Der OGH betonte das Erfordernis einer **Einzelfallbeurteilung** und verneinte das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSd Â§ 62 Abs 1 AuÃ?StrG. Dem Versuch, im Rahmen des Revisionsrekurses eine isolierte PrÃ¼fung der einzelnen Schritte des Gesamtvorgangs zu bewirken, erteilte der OGH eine Absage: Das â??MaÃ?nahmenpaketâ?? diene einem gemeinsamen Zweck, nÃ¤mlich â?? wie die Vorinstanzen festgehalten hatten â?? der Ã?nderung der Gesamtvertretungsbefugnis in eine Einzelvertretungsbefugnis. Dadurch erhielte der Mitgesellschafter eine â??ganz Ã¼berragende Stellungâ??, welche ihm nach dem Zweck der ursprÃ¼nglichen VertrÃ¤ge nicht zukommen sollte. Eine Abweichung von der OGH-Entscheidung 6 Ob 99/11v, nach welcher StimmrechtsausÃ¼bungen in der Regel zu den gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsmaÃ?nahmen gehÃ¶ren, verneinte das HÃ¶chstgericht ausdrÃ¼cklich, weil diese Differenzierungen nach der Bedeutung der Angelegenheit gerade nicht ausschlieÃ?e. AbschlieÃ?end hielt der OGH fest, dass einem Vertretungsmangel bei den Gesellschaften unter **Anwendung von Â§ 15a GmbHG (betreffend die gerichtliche Bestellung eines NotgeschÃ¤ftsfÃ¼hrers)** begegnet werden kÃ¶nnte. Das gemÃ¤Ã? Â§ 15a GmbHG angerufene Gericht kÃ¶nnte auch den verbliebenen handlungsfÃ¤higen Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mit Einzelvertretungsbefugnis ausstatten. Im Ergebnis Ã¼berrascht die Entscheidung nicht. Das Problem dieser Sonderkonstellation war, dass die gesellschaftsrechtliche Position des handlungsunfÃ¤higen Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers verschlechtert worden wÃ¤re; die Wiederherstellung einer handlungsfÃ¤higen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung hÃ¤tte auch auf anderem Wege erreicht werden kÃ¶nnen.